

Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Binningen

vom XX.XX.2014

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Feuerwehr

¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.

² Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

² Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde aufbieten.

§ 4 Feuerwehrleitungsausschuss

¹ Es besteht ein Feuerwehrleitungsausschuss. Dieser umfasst:

- a. den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin und Stv.
- b. Feuerwehroffiziere
- c. Fourier und Feldweibel

² Der Feuerwehrleitungsausschuss wird vom Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin präsiert. Im Weiteren konstituiert er sich selbst.

³ Er beschliesst über die Anschaffungen von Löschgeräten und Ausrüstungsgegenständen im Rahmen des bewilligten Voranschlags.

⁴ Der Feuerwehrleitungsausschuss berät den Gemeinderat in allen Belangen der Feuerwehr.

B. Feuerwehrdienst

§ 5 Dienstdauer

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 20 Jahre alt wird.

² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 40 Jahre alt geworden ist.

§ 6 Rekrutierung

¹ Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³ Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

§ 7 Dienstleistung

¹ Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Der Feuerwehrleitungsausschuss entscheidet über Gesuche um

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
- c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

§ 8 Einteilung, Beförderung

¹ Der Feuerwehrleitungsausschuss nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

² Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Feuerwehrleitungsausschusses die Beförderungen von höheren Unteroffiziersgraden (Wachtmeister, Fourier, Feldweibel, Adjutant Unteroffizier) - sowie Offiziersgraden.

³ Er ernennt auf Antrag des Feuerwehrleitungsausschusses den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung.

⁴ Die Kompanie-Angehörigen können nach Anordnung des Kommandanten abwechslungsweise zu Sonntags-, Feiertags- und Ferien-Pikettdienst verpflichtet werden.

§ 9 Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen betreffend Übungen, Funktionen und Pflichten der Feuerwehrangehörigen werden in der kommunalen Feuerwehrverordnung geregelt.

C. Einsatzkosten und Entgelte

§ 10 Sold, Funktionsvergütung

¹ Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold und eine funktionsabhängige jährliche Pauschale gemäss kommunalem Vergütungsreglement aus.

§ 11 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt Pflichtersatz.

² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerpflichtigen Familieneinkommen zum satzbestimmenden Steuersatz.

³ Die Ersatzabgabe beträgt im Einzelfall mindestens CHF 40 und höchstens CHF 1000 pro Jahr. Die Mindestabgabe von CHF 40 ist auch zu bezahlen, wenn kein steuerbares Einkommen vorhanden ist.

⁴ Vom ermittelten Ersatzabgabebetrag wird ein Abzug von CHF 10 pro Kind gewährt.

⁵ Der Ertrag der Ersatzabgabe fällt in die Einwohnergemeindekasse und ist nach Bedarf für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

⁶ Der Einzug der Ersatzabgabe wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt.

§ 12 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe leben
- b. geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen
- c. weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen, wobei auch eine teilweise Befreiung möglich ist

² Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehepartner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

§ 13 Ersatz der Einsatzkosten

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

² Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG, deren Anlagen einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten ab dem ersten Fehlalarm der Feuerwehr zu ersetzen.

§ 14 Entgelte für Hilfeleistungen

Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

§ 15 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 16 Busse

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu CHF 5 000.- bestraft.

D. Schlussbestimmungen

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 7. November 1983 wird aufgehoben.

§ 18 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion und tritt rückwirkend per 1.1.2014 in Kraft.